

Streik – ein Grundrecht

Im Rahmen eines rechtmäßigen Streiks ist die kollektive Verweigerung der Arbeit ein Grundrecht! Dies gilt auch für den Warnstreik.

- Wer darf streiken?** Streiken dürfen alle, die vom Tarifvertrag, der verhandelt wird, betroffen sind. Dies sind:
- Festangestellte Journalisten/innen (auch Pauschalisten) und Volontäre. Auch wer nicht Mitglied einer Gewerkschaft (des BJV) ist, darf streiken.
- Freie Journalisten/innen dürfen streiken, wenn sie fest in eine Redaktion eingebunden sind und vom Arbeitgeber wirtschaftlich abhängig sind. Ansonsten können sie als freie Unternehmer nicht streiken. Wer aber aus Solidarität während des Streiks auf Aufträge verzichtet, erhält vom DJV seinen Honorarausfall ersetzt.
- Was habe ich zu befürchten?** Der Arbeitgeber darf die Streikenden wegen ihrer Teilnahme am Streik nicht maßregeln, abmahnen oder sonstige innerbetriebliche Disziplinarmaßnahmen ergreifen – natürlich auch nicht kündigen.
- Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis mit seinen Rechten und Pflichten, entfallene Arbeitszeiten müssen nicht nachgearbeitet werden. Weisungen des Arbeitgebers müssen nicht befolgt, einseitig angeordnete Notdienstarbeiten müssen nicht übernommen werden.
- Auch wer am Streik nicht teilnimmt, darf die Übernahme der Arbeit der streikenden Kollegen (direkte Streikarbeit) verweigern. Niemand darf zu unsolidarischem Verhalten gezwungen werden.
- Welche Auswirkungen hat die Teilnahme?** Während des Streiks wird kein Lohn gezahlt.
- Diese Zeit ist nicht als relevante Beitragszeit im rentenversicherungsrechtlichen Sinne zu sehen.
- Dauert der Streik nicht länger als einen Monat, so entstehen auch keine Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung. Die Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenversicherung bleibt für die gesamte Dauer des rechtmäßigen Streiks bestehen und Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles unveränderten Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung. Freiwillig sowie privat Versicherte müssen während des Streiks ihre Beiträge zahlen.
- Welche Unterstützung bekomme ich vom BJV?** Mitglieder werden aus den Mitteln des Streikfonds unterstützt und erhalten Streikgeld, wenn die Teilnahme am Streik einen Einkommensverlust zur Folge hat. Sollte es zu Streit mit dem BR wegen des Arbeitskampfes kommen, vertritt der BJV seine Mitglieder sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich.